

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 30.11.1842 publ. 03.12.1842

nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Großherzoglich Oldenburgische Erklärung bekannt gemacht werden.

München, den 30. Sept. 1842.

Königlich Bayerisches Ministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.)

Frhr. von Gise.

41) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 30. November, publ. den 3. Decbr. 1842.

Die Oldenburgischen Anzeigen, welche seit Ostern 1826 zweimal in der Woche erscheinen, werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums, von Neujahr 1843 an nunmehr wöchentlich dreimal, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, ausgegeben werden. Die In-

Die öffentlichen Anzeigen betr.